VERORDNUNG (EWG) Nr. 274/73 DES RATES

vom 31. Januar 1973

über die Durchführungsbestimmungen betreffend die Regelung der Ausgleichsbeträge bei der Einfuhr von Waren des Artikels 47 Absatz 1 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 47 Absatz 5 der dem Vertrag beigefügten Akte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Werden im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen den neuen Mitgliedstaaten auf Grunderzeugnisse, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie bei der Herstellung von Waren im Sinne der Verordnungen Nr. 170/67/EWG zur Festlegung der Handelsregelung für Eieralbumin und Milchalbumin (2) und (EWG) Nr. 1059/69 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (3) verwendet wurden, Ausgleichsbeträge im Sinne des Artikels 55 Absatz 1 Buchstabe a) der Akte erhoben, so wird gemäß Artikel 47 Absatz 1 der Akte bei der Einfuhr dieser Waren ein Ausgleichsbetrag angewandt, der ausgehend von diesen Beträgen nach den Regeln bestimmt wird, die in den genannten Verordnungen für die Berechnung der Abgabe oder des beweglichen Teilbetrags auf diese Waren vorgesehen sind.

Die Einzelheiten betreffend die Erhebung dieser Ausgleichsbeträge sind Anwendungsmaßnahmen technischer Art, mit denen insbesondere Verkehrsverlagerungen vermieden werden sollen. Aus Gründen der Vereinheitlichung sind dafür dieselben Bestimmungen zugrunde zu legen, die bei der Einfuhr der Grunderzeugnisse als solche angewandt werden. Sie müssen deshalb nach demselben Verfahren festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Einzelheiten der Erhebung der bei der Einfuhr der Waren des Artikels 47 Absatz 1 der Akte anwendbaren Ausgleichsbeträge, insbesondere derjenigen, mit denen Verkehrsverlagerungen vermieden werden sollen, werden nach dem Verfahren festgelegt, das in Artikel 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (4), zuletzt geändert durch die Akte, und in den entsprechenden Artikeln der anderen Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für andere in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 genannte Grunderzeugnisse vorgesehen ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. Januar 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LAVENS

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2596/67.
(3) ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 1.
(4) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.